

RUNDSCHREIBEN Nr.4/2018

Sachgebiet: Budgetangelegenheiten

Inhalt: Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) –
Terminbekanntgabe für das Jahr 2018

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist verpflichtet, sämtliche Werbeaufträge (§ 2 MedKF-TG) und Förderungen an Medieninhaber (§ 4 MedKF-TG), die über einer Grenze von insgesamt € 5.000,-- pro Quartal und Medium oder pro Gesamthöhe der Förderung liegen, der Medienbehörde KommAustria (RTR-GmbH) zu melden.

Die Meldungen (auch Leermeldungen) sind immer **quartalsmäßig mittels des beiliegenden Formblattes (Excel Tabelle) an den Landesschulrat für Tirol** elektronisch über die Anwendung ISO/I.Deal zu den unten angeführten Stichtagen zu übermitteln.

Für das

- 1. Quartal 2018** wird um Meldung bis **Donnerstag, 20. März 2018**
- 2. Quartal 2018** wird um Meldung bis **Donnerstag, 19. Juni 2018**
- 3. Quartal 2018** wird um Meldung bis **Donnerstag, 25. September 2018**
- 4. Quartal 2018** wird um Meldung bis **Donnerstag, 13. Dezember 2018**

einlangend im Landesschulrat für Tirol gebeten.

Es mögen **ALLE Einschaltungen** und Förderungen auch unterhalb der Grenze von € 5.000,- gemeldet werden, da die Grenze von € 5.000,- insgesamt für das BMBWF (einschließlich aller LSR/SSR für Wien und Schulen) gilt. Betroffen sind **auch alle Bundesschulen**. Die Beträge sind pro Quartal und Medium zu addieren und vom Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien in das **Formular einzutragen**. Sollte es sich bei einer Einschaltung um Regionalmedien und oder Medienhaus handeln, dann ist der genaue Namen der Medien notwendig (bitte in Tabelle ergänzen).

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung möchte auch darauf hinweisen, dass bei **Schaltungen** immer das **Medium selbst** genannt (keine Firmennamen) werden muss. Das

betrifft beispielsweise **RMA** (Regionalmedien Austria), Mediaprint (Krone, Kurier) und Online-Medien. Stellenausschreibungen sind von der Meldung ausgenommen.

Die Meldungen sind immer quartalsmäßig mittels der Exceltabelle vorzunehmen.

Bei der Erstellung der Meldungen sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

Was ist zu melden?

Zahlungen für Werbeaufträge und entgeltliche Veröffentlichungen:

Bekanntzugeben sind jene Beträge, die von einem Rechtsträger für Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien sowie in periodischen Druckwerken (Werbeaufträge) aufgewendet wurden, auch wenn sie unter Vermittlung über Dritte erteilt worden sind.

Beispiele für Werbeaufträge sind Aufträge für Inserate, Werbeeinschaltungen (inkl. Produktplatzierung) aber auch nur informative Beiträge bzw. Sponsoring von Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Beilagen, im Radio oder Fernsehen, auf Websites bzw. im Rahmen von Abrufdiensten sowie in elektronischen Newslettern, Einschaltungen zum Tag der offenen Tür.

Maßgeblich für die quartalsweise Zurechnung ist der Zeitpunkt der Durchführung des Auftrags oder der Kooperation (d.h. das Erscheinungsdatum eines Inserates, die Ausstrahlung eines Spots usw.)

Förderungen:

Weiters besteht eine Bekanntgabepflicht für Gelder, die von einem Rechtsträger für Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien aufgewendet werden.

Neben den gesetzlich eingerichteten Fonds zur Privatrundfunkförderung sowie der Presse- und Publizistikförderung sind auch sonstige Förderungen bekanntzugeben, soweit sie mit diesen „qualitativ“ vergleichbar sind (z.B. Förderungen von Ländern und Gemeinden im Rundfunkbereich, Landes-Presseförderungen).

Maßgeblich für die quartalsweise Zurechnung ist der Zeitpunkt der Förderzusage oder Abschluss des Fördervertrages.

Leermeldungen:

Bitte beachten Sie: wenn Sie im betroffenen Quartal in einem der beiden Bereiche **keine** Ausgaben getätigt haben, ist **dennoch** eine Leermeldung abzugeben! Bitte als Mail bzw. Nachricht ohne Excel-Datei übermitteln.

Was ist nicht zu melden?

Ausnahmen von dieser Bekanntgabepflicht bestehen für gesetzliche Veröffentlichungsverpflichtungen, Stellenangebote, Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen von eingeschränktem öffentlichem Interesse. Folder, Plakate, Moderationen und Traueranzeigen sind ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen.

Hinweis: Bei nicht fristgerechter bzw. unvollständiger/unrichtiger Meldung droht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der nachgeordneten Dienststelle nach Setzung einer vierwöchigen Nachfrist eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 20.000,-, im Wiederholungsfall von bis zu € 60.000,-. Säumige Rechtsträger haben zudem mit einer Veröffentlichung auf der Webseite der RTR zu rechnen (Ampelsystem).

Weiterführende Informationen zum Medientransparenzgesetz bzw. zu den Details der Meldeverpflichtung, sowie „häufig gestellte Fragen“ sind auf den Internetseiten der RTR GmbH www.rtr.at/de/m/Medientransparenz veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben werden die Rundschreiben Nr. 2013/02, 2014/03, 2015/03, 2016/05 und 2017/02 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER